



Seminar im Europarecht

Sommersemester 2026

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Anmeldung im SPB X.

Zielgruppe, Teilnehmeranzahl, Leistungsnachweise: Das Seminar i.S.v. § 5 Abs. 1 lit. d), 9e SPO richtet sich an Studierende des Schwerpunktbereiches X (Europa- und Völkerrecht). Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Studierende begrenzt. Studierende können eine Bachelorarbeit als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 20 I 1 Nr. 1, 22 SPO) verfassen. Alle Teilnehmenden können eine Seminarleistung (§ 16e SPO) erbringen, wobei eine bestandene Bachelorarbeit zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen ist (§ 23 II SPO). Studierenden, die eine Bachelorarbeit verfassen möchten, wird bei der Platzvergabe Vorrang eingeräumt.

Zeit und Ort: Das Seminar wird geblockt Ende Juni bzw. Anfang Juli 2026 stattfinden. Ort und Zeit werden noch bekanntgegeben.

Vorbesprechung: Am Mittwoch, den **15. April 2026 um 18:00 Uhr (s.t.!)** findet eine **Seminarvorbesprechung** mittels Zoom statt. Die Zugangsdaten lauten wie folgt:

- Zoom-Link: <https://uni-hamburg.zoom.us/j/61151201825?pwd=6XCVzm7V7FEIvYmLBODc1ZG91CnONo.1>
- Meeting-ID: 611 5120 1825
- Kenncode: 73768372

Nr	Datum	Thema	Bearbeiter/in
I. Grundlagen			
1.		Die Entstehung der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag von Maastricht – Rechtshistorische Genese und politische Zielsetzung	
2.		Der Begriff der „Bürgerschaft“ im Unionsrecht – Übertragbarkeit staatsrechtlicher Konzepte auf die Europäische Union?	
3.		Unionsbürgerschaft zwischen Marktintegration und politischer Gemeinschaft	
4.		Potenziale und Perspektiven des Art. 25 Abs. 2 AEUV	
II. Statusfragen			
5.		Unionsbürgerschaft als „fundamentaler Status“ – Mythos oder Realität? (u.a. EuGH, Urt. v. 20.09.2001, Rs. C-184/99 – Grzelczyk)	
6.		Unionsbürgerschaft und nationale Staatsangehörigkeit – Ergänzung, Überlagerung oder Konkurrenz?	
7.		Formelle und materielle Anforderungen von Art. 20 AEUV an den Verlust der Unionsbürgerschaft (u.a. EuGH, Urt. v. 2.03.2010, Rs. C-135/08 – Rottmann; EuGH, Urt. v. 12.03.2019, Rs. C-221/17 – Tjebbes; EuGH, Urt. v. 18.01.2022, Rs. C-118/20 – Wiener Landesregierung; EuGH, Urt. v. 05.09.2023, Rs. C-689/21, ECLI:EU:C:2023:626 – Udlændinge- og Integrationsministeriet)	

8.		Unionsbürgerschaft als Konkretisierung des Solidaritätsprinzips? (u.a. EuGH, Urt. v. 29.04.2025, Rs. C-181/23 – Kommission/Malta)	
9.		Unionsbürgerschaftliche Rechte in der Grundrechtecharta – ein Mehrwert gegenüber den Art. 20 ff. AEUV? (u.a. mit Blick auf Art. 52 Abs.2 GRCh)	
III. Freizügigkeit, Aufenthalt und Nichtdiskriminierung			
10.		Verleiht Art. 20 AEUV ein negatives Freizügigkeitsrecht? (u.a. GA Čapeta, Schlussanträge v. 04.09.2025, Rs. C-147/24 – Safi)	
11.		Maßnahmen gegen Overtourism und unionsrechtliches Freizügigkeitsrecht – ein Konfliktherd?	
12.		Ticketverkaufsverbote bei internationalen Fußballspielen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – unionsrechtswidrig? (vgl. u.a. https://prefettura.interno.gov.it/it/prefettura/napoli/notizie/incontro-calcio-napoli-eintracht-frankfurt)	
13.		Existiert ein <i>right to return</i> nach dem Verlust der Unionsbürgerschaft? (u.a. EuGH, Urt. v. 25.04.2024, verb. Rs. C-684/2, C-685/22, C-686/22 – Stadt Duisburg)	
14.		Die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen als Freizügigkeitsproblematik (u.a. EuGH, Urt. v. 25.11.2025, Rs. C-713/23 – Trojan)	
15.		Kollision staatlicher Geheimhaltungsinteressen mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz bei der Ausweisung von Drittstaatsangehörigen mit derivativem Aufenthaltsrecht (u.a. EuGH, Urt. v. 25.04.2024, verb. Rs. C-420/22 u. C-528/22 – NW)	
16.		Erstreckung des Auslieferungsschutzes nach Art. 16 Abs. 2 GG auf EU-Ausländer? (u.a. EuGH, 10.04.2018, Rs. C-191/16 – Piscioti)	
17.		Derivative Aufenthaltsrechte für drittstaatsangehörige Eltern (u. a. EuGH, Urt. v. 22.06.2023, Rs. C-459/20 – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid)	
18.		Die statusabhängige Begrenzung unionsbürgerlicher Sozialleistungsansprüche (u.a. EuGH, Urt. v. 11.11.2014, Rs. C-333/13 – Dano; EuGH, Urt. v. 15.07.2021, Rs. C-709/20 – CG)	
IV. Politische Rechte und demokratische Teilhabe			
19.		Unionsbürgerschaft als Status demokratischer Teilhabe (u. a. EuGH, Urteil v. 19.11.2024 – Rs. C-814/21 – Kommission/Polen; Urt. v. 19.11.2024, Rs. C-808/21 – Kommission/Tschechische Republik)	
20.		Der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts zum Europäischen Parlament von weiterhin in EU-Mitgliedstaaten ansässigen britischen Staatsangehörigen (u.a. EuGH, Urt. v. 18.04.2024, Rs. C-716/22 – Préfet du Gers II)	
21.		Der Verlust des Wahlrechts zum Europäischen Parlament auf dem Prüfstand des Unionsrechts – Überlegungen anlässlich des Falls „Le Pen“ (u.a. EuGH, Urt. v. 06.10.2015, Rs. C-650/13 – Delvigne)	

Themenvergabe: Im unmittelbaren Anschluss an die Vorbesprechung können Interessierte per Mail **drei Themenwünsche in absteigender Präferenz** benennen (Mail an roberta.porchietto@uni-hamburg.de). Sie bekommen sodann entweder ein Thema verbindlich zugeteilt oder wegen Übernachfrage eine Absage. Teilnehmende, die eine Bachelorarbeit als Teil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verfassen möchten, müssen die Themenzuteilung bestätigen, indem sie unverzüglich das dafür vorgesehene Anmeldeformular im Sekretariat der Professur einreichen (§ 23 III 1 SPO). Mit dieser Anmeldung bestätigen Sie, dass die Bearbeitung des Ihnen zugeteilten Themas Prüfungsleistung i.S.d. § 20 I 1 Nr. 1 SPO sein soll.

Bearbeitungszeit: Für Studierende, die eine Bachelorarbeit als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung verfassen, gilt gemäß § 23 V 1 SPO eine Bearbeitungszeit von vier Wochen. Studierende, die eine einfache Seminarleistung erbringen möchten, erhalten gem. § 16e I 3 SPO grundsätzlich eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen. Für Nachteilsausgleiche wird auf § 30 SPO verwiesen.

Inhalt, Umfang, Form und Referat:

- **Seminarleistung gem. § 16e SPO:** Die inhaltlichen und formellen Anforderungen an **Seminarleistungen** richten sich nach § 16e i.V.m. § 10 I lit. d) SPO. In Seminaren sollen Studierende ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen und insbesondere zeigen, dass sie eine selbst gewählte oder vorgegebene Fragestellung methodisch überzeugend und unter Einbezug der einschlägigen und angemessen ausgewählten Literatur bearbeiten können, den aktuellen Diskussionsstand angemessen aufzubereiten in der Lage sind, sich mit den einschlägigen Argumenten kritisch auseinandersetzen, eigenständig und nachvollziehbar argumentieren können und dabei die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und die Zitierstandards einhalten (§ 10 I lit. d 1 SPO). Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit (= **Seminararbeit**), einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen (§ 16e I 1 SPO). Bitte übermitteln Sie die Seminararbeit **sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format** an roberta.porchietto@uni-hamburg.de. Überdies ist die Arbeit in einer **Printfassung am Lehrstuhl** abzugeben. Für die Fristwahrung kommt es allein auf den rechtzeitigen Dateitransfer an. Die Hausarbeit darf einen Umfang von Umfang von 35.000 Zeichen nicht unterschreiten (§ 16e I 3 SPO) und einen **Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten** (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung). Die Hausarbeit ist durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Für Täuschungsversuche wird auf § 33 SPO hingewiesen. Weitere Einzelheiten zu Formalia, Inhalt und Stil entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt zur Erstellung von Bachelor- und Seminararbeiten**, welches Sie mit dem Thema zusammen erhalten. Im Rahmen des Seminars ist zudem ein **Referat**, d.h. ein mündlicher Vortrag zur Seminararbeit, zu halten (§ 16e II SPO). Das Referat soll ca. 25 Minuten dauern, darf die Dauer von 30 Minuten aber keinesfalls überschreiten. Es sollte durch eine visuelle Präsentation oder ein Hand-out unterstützt werden. An das Referat schließt ein **wissenschaftliches Fachgespräch** an, im Rahmen dessen insbesondere auf Nach- und Rückfragen einzugehen ist. Die **aktive Diskussionsbeteiligung** bezeichnet gem. § 16e I 2 SPO die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern.
- **Bachelorarbeit als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 20 I 1 Nr. 1, 22 f. SPO):** Die inhaltlichen und formellen Anforderungen an **Bachelorarbeiten (= Studienarbeiten im SPB)** richten sich nach §§ 22, 23 SPO. Mit der Bachelor- bzw. Studienarbeit soll gem. § 22 S. 1 SPO der Nachweis erbracht werden, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die vierwöchige Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas und wird **gewahrt durch Dateitransfer** an den **durch das Prüfungsamt benannten Speicherort** oder die benannte Mailadresse **sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format** (§ 23 V 2 SPO). Überdies ist die Arbeit in einer Printfassung am Lehrstuhl abzugeben. Für die Fristwahrung kommt es indes allein auf den rechtzeitigen Dateitransfer an. Die Bachelorarbeit **darf einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten** (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung), vgl. § 23 V 3 SPO. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt (§ 23 V 4 SPO). Die Bachelorarbeit wird

mit „ungenügend“ benotet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird (§ 23 V 5 SPO). Die Bachelorarbeit ist durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Bachelorarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde (§ 23 V 6 SPO). Für Täuschungsversuche wird auf § 33 SPO hingewiesen. Weitere Einzelheiten zu Formalia, Inhalt und Stil entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt zur Erstellung von Seminararbeiten**, welches Sie mit dem Thema zusammen erhalten. Da die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars erbracht und insoweit als Teilleistung zu einem Seminar anerkannt wird, ist zur vollständigen Erbringung einer Seminarleistung überdies ein **Referat**, d.h. ein mündlicher Vortrag zur Bachelorarbeit, zu halten (§ 23 II i.V.m. § 16e II SPO). Das Referat soll ca. 25 Minuten dauern, darf die Dauer von 30 Minuten aber keinesfalls überschreiten. Es sollte durch eine visuelle Präsentation bzw. ein Handout unterstützt werden. An das Referat schließt ein **wissenschaftliches Fachgespräch** an, im Rahmen dessen insbesondere auf Nach- und Rückfragen einzugehen ist.